



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung  
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters  
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Fachbereich Umwelt und Bauen  
Auskunft erteilt: Herr Denkert  
Telefon: 02521 29-170

## **Vorlage**

zu TOP

2021/0090

öffentlich

### **Lärmaktionsplanung – Beschluss des Lärmaktionsplans der Stadt Beckum, Stufe 3**

#### **Beratungsfolge:**

Ausschuss für Stadtentwicklung

03.03.2021 Beratung

Rat der Stadt Beckum

25.03.2021 Entscheidung

#### **Beschlussvorschlag:**

##### **Sachentscheidung**

Der Lärmaktionsplan der Stadt Beckum, Stufe 3, wird beschlossen.

##### **Kosten/Folgekosten**

Die Kosten für die Erarbeitung der Lärmaktionspläne der Stufen 2 und 3 belaufen sich insgesamt auf 43.458,80 Euro.

Zusätzlich entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

##### **Finanzierung**

Die für die Erstellung der Lärmaktionsplanung entstehenden Kosten werden aus dem Produktkonto 090101.542944/742944 – Verkehrsentwicklungsplan Beckum finanziert.

#### **Begründung:**

##### **Rechtsgrundlagen**

Die Lärmaktionsplanung erfolgt gemäß RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25.06.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm („EG-Umgebungslärmrichtlinie“).

##### **Demografischer Wandel**

Die Feststellung und Berücksichtigung der maßgeblichen Aspekte des demografischen Wandels sind Teil einer integrierten Verkehrsentwicklungsplanung.

Die Lärmaktionsplanung dient dabei der Herbeiführung und dem Erhalt von gesunden Lebensbedingungen in Beckum.

## Erläuterungen

Die Durchführung von Lärmaktionsplänen beruht auf der EU-Umgebungslärmrichtlinie, die im Jahr 2005 im Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionschutzgesetz – BImSchG) in deutsches Recht umgesetzt wurde. Gemäß der Richtlinie wird Straßenverkehrs-, Schienenverkehrs- und Flugverkehrslärm sowie der Lärm, der von Industrie- und Gewerbeanlagen ausgeht, erfasst und bewertet. In Nordrhein-Westfalen wurde die Aufstellung der Lärmaktionspläne als Pflichtaufgabe an die Kommunen weitergegeben. Der im Jahr 2007 begonnene Prozess erfolgte dazu bislang in 3 Stufen. In einer Lärmaktionsplanung wird der Lärm kartiert, Belastungsschwerpunkte ermittelt und mögliche Maßnahmen dokumentiert.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie hatte zuletzt am 12.12.2017 die Lärmaktionsplanung der Stufe 2 beschlossen.

Die weitere Lärmaktionsplanung der Stufe 3 soll nun vor dem Hintergrund des mittlerweile durch den Rat beschlossenen Verkehrsentwicklungsplans 2030 erarbeitet werden.

Für die Berechnung der Lärmkarten zur Stufe 3 müssen dabei grundsätzlich nur die Hauptverkehrsstraßen ausgewertet werden. Zu den Hauptverkehrsstraßen zählen nach Definition des § 47b BImSchG die Autobahnen sowie Bundes- und Landesstraßen. Auf diesen Hauptverkehrsstraßen muss in der 3. Stufe der Lärmaktionsplanung analog zur Stufe 2 eine Verkehrsbelastung von mindestens 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr vorherrschen, damit sie bei der Lärmkartierung berücksichtigt werden.

Um eine Gleichbehandlung aller Menschen zu gewährleisten, werden über die Mindestanforderungen hinaus auch Stadtstraßen mit einer Belastung von über 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr separat in die Berechnung einbezogen.

Inzwischen wurden die Belastungen und die Anzahl der betroffenen Menschen auf Grundlage der Verkehrszahlen des Verkehrsentwicklungsplans ermittelt und in einem Zwischenbericht zusammengefasst.

Dieser Zwischenbericht ist in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 11.09.2019 durch Herrn Diplom-Geograph Ralf Pröpper vom beauftragten Planungsbüro RP Schalltechnik aus Osnabrück vorgestellt worden.

Anschließend wurden die Unterlagen in der Zeit vom 31.10. bis 02.12.2019 im städtischen Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung ausgelegt und auf der Internetseite der Stadt Beckum öffentlich bereitgestellt, um die Bevölkerung dadurch die Gelegenheit zu geben, die Unterlagen einzusehen und Stellungnahmen zur Problemlage abzugeben. In diesem Rahmen sind 2 Hinweise eingegangen, welche die Zementstraße und die Hauptstraße betrafen.

In einem weiteren Schritt wurden dann geeignete Maßnahmen zu Lärminderung erarbeitet. Diese wurden in einem intensiven Abstimmungsprozess unter anderem auch mit Straßen.NRW erörtert. Hierzu wurden für die betroffenen städtischen Straßenabschnitte durch den Gutachter zusätzliche Wirksamkeitsberechnungen der möglichen Maßnahmen durchgeführt. Das Ergebnis und die vorgeschlagenen Maßnahmen für die Straßen mit einer Belastung von mehr als 3 Millionen Kraftfahrzeugen im Jahr (circa 8200 Kraftfahrzeuge pro Tag) ist im nun vorliegenden Lärmaktionsplan der Stufe 3 dargestellt.

Nach Fertigstellung wird der Bericht an die Bezirksregierung Münster weitergeleitet und somit der Anforderung aus der EU-Umgebungslärmrichtlinie entsprochen.

In einem weiteren Schritt ist nach derzeitigem Stand bis Oktober 2024 eine Lärmaktionsplanung der Stufe 4 durchzuführen.

Der Gutachter Herr Diplom-Geograph Ralf Pröpper wird in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung anwesend sein, um auf mögliche Fragen zu antworten.

**Anlage(n):**

Lärmaktionsplan der Stadt Beckum, Stufe 3